

269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 11. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz — UVP-G)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, in einem für alle Genehmigungsverfahren gemeinsamen Verfahrensabschnitt unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf Biotope und Ökosysteme,
 - d) auf die Landschaft und
 - e) auf Sach- und Kulturgüter
 hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile allfälliger praktikabler Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile von Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

(2) Für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge folgende Zielsetzungen maßgeblich:

1. der Schutz der menschlichen Gesundheit;
2. die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Grundlage allen Lebens;

3. die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltbedingungen als Beitrag zur Lebensqualität;
4. die Erhaltung der Artenvielfalt und der Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 2. (1) Vorhaben, bei denen auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen, mehrere Umweltmedien betreffende Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

(2) Unter Vorhaben sind die Errichtung von Anlagen oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie sämtliche damit in einem betrieblichen oder räumlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen zu verstehen.

(3) Für die im Anhang 1 angeführten Vorhaben und die dort festgelegten Änderungen dieser Vorhaben ist vor ihrer Genehmigung jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(4) Für die im Anhang 2 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn im Verfahren gemäß § 3 festgestellt wurde, daß erhebliche Umweltauswirkungen im Sinn des Abs. 1 zu erwarten sind.

(5) Wenn mehrere Vorhaben in einem betrieblichen oder räumlichen Zusammenhang stehen, ist für diese Vorhaben eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(6) Für eine Änderung eines im Anhang 1 angeführten Vorhabens in eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Hierbei gilt, daß

1. Änderungen, mit denen eine Ausweitung um mindestens 50% des im Anhang 1 für das Vorhaben angegebenen Schwellenwertes verbunden ist, jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind,
2. für Änderungen, mit denen eine Ausweitung von mindestens 20% des im Anhang 1 für das

- Vorhaben angegebenen Schwellenwertes verbunden ist, ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
3. für Änderungen von Vorhaben, für die im Anhang 1 kein Schwellenwert festgelegt wurde, ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(7) Die Änderung eines im Anhang 1 angeführten Vorhabens ist jedenfalls UVP-pflichtig, wenn durch die Änderung der in Anhang 1 angeführte Schwellenwert erstmals überschritten wird. Für die Änderung eines im Anhang 2 angeführten Vorhabens, durch die der in Anhang 2 angeführte Schwellenwert erstmals überschritten wird, ist das Feststellungsverfahren gemäß § 3 durchzuführen.

(8) Für

1. Maßnahmen, die ausschließlich der Sanierung nach § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBL. Nr. 380/1988, nach § 33 c des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBL. Nr. 215/1959, nach den §§ 79 oder 82 der Gewerbeordnung, BGBL. Nr. 50/1974, nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBL. Nr. 299/1988 oder nach den §§ 202 oder 203 in Verbindung mit § 146 des Berggesetzes dienen,
2. Änderungen im Sinn des Abs. 6, mit denen eine Überschreitung bis zu 20% der in Anhang 1 angegebenen Schwellenwerte verbunden ist,

ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(9) Vor dem Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14) dürfen für Vorhaben, die einer solchen Prüfung unterliegen, bei sonstiger Nichtigkeit keine Genehmigungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften erteilt werden. Bundesgesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen kommt vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu.

(10) Unter Genehmigung sind die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen Genehmigungen, Bewilligungen, Konzessionen auf Grund eines Antrags oder Nicht-Untersagungen auf Grund einer Anzeige des Projektwerbers/der Projektwerberin zu verstehen.

(11) Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin kann die nach den Verwaltungsvorschriften jeweils zuständige Behörde notwendige Vorarbeiten, insbesondere solche, die zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit zweckmäßig sind, bewilligen.

Feststellungsverfahren

§ 3. (1) Ist gemäß § 2 Abs. 4, 6 Z 2 oder 7 zweiter Satz ein Feststellungsverfahren über die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung erforderlich, so ist dieses vom Projektwerber/von der Projektwerberin bei der UVP-Behörde (§ 7) zu beantragen. Dieses Feststellungsverfahren ist auch auf Antrag einer zur Genehmigung eines UVP-pflichtigen Vorhabens zuständigen Behörde durchzuführen.

(2) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der UVP-Behörde die nach dem jeweiligen Planungsstadium zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen erforderlichen Angaben und Unterlagen über die Art und Größe des geplanten Vorhabens, seinen Standort und die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen vorzulegen.

(3) Die UVP-Behörde hat den zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden, den weisungsfreien Organen, die vom Bund oder vom betroffenen Land mit der Aufgabe eingerichtet wurden, die Interessen des Schutzes der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen, und den betroffenen Gemeinden die Angaben und Unterlagen über das Vorhaben zu übermitteln und ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zur Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Stellung zu nehmen.

(4) Die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Art und Größe (insbesondere Kapazität) des Projekts,
2. Standort, insbesondere hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf ökologisch sensible Gebiete, bereits stark vorbelastete Gebiete, besonders schützenswerte Gebiete, Schutz- und Schongebiete für Grundwasser oder Grundwassersanierungsgebiete,
3. Gefährlichkeit der zu erwartenden Auswirkungen oder
4. Zusammenwirken oder Komplexität der Auswirkungen.

(5) Über den Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist von der UVP-Behörde binnen drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Ergeht innerhalb dieser Frist aus Gründen, die ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen sind, keine Entscheidung, so ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Abklärung des Untersuchungsrahmens und Erstellung eines Zeitplanes

§ 4. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines UVP-pflichtigen Vorhabens hat die UVP-Behörde und die zur Genehmigung zuständigen Behörden möglichst frühzeitig über das geplante Vorhaben zu unterrichten.

269 der Beilagen

3

(2) Die UVP-Behörde hat mit dem Projektwerber/der Projektwerberin und den zur Genehmigung zuständigen Behörden entsprechend dem jeweiligen Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter, vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegter Unterlagen, Gegenstand, Umfang und Methoden der für die Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6) notwendigen Fragen zu erörtern. Dieser Erörterung sind Sachverständige und weisungsfreie Organe, die vom Bund oder vom betroffenen Land eingerichtet wurden, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen, beizuziehen. Die UVP-Behörde und die zur Genehmigung zuständigen Behörden haben den Projektwerber/die Projektwerberin über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über Art und Umfang der nach § 6 voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu informieren.

(3) Die UVP-Behörde hat nach Anhörung der zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden und des Projektwerbers/der Projektwerberin einen Zeitplan für den Ablauf des UVP-Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Über den Zeitplan für das UVP-Verfahren ist von der UVP-Behörde ein Bescheid zu erlassen. Wird die in diesem Zeitplan für einen bestimmten Verfahrensschritt festgesetzte Frist ohne Verschulden des Projektwerbers/der Projektwerberin überschritten, ist das UVP-Verfahren auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin ohne diesen Verfahrensschritt weiterzuführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Verzögerungen durch unvorhersehbare Ereignisse auftreten.

(4) Die Öffentlichkeit ist vom Projektwerber/von der Projektwerberin über das Vorhaben und den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitserklärung in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Auf Ersuchen des Projektwerbers/der Projektwerberin haben die Behörden bei ihnen vorhandene Informationen über die Umwelt, die für die Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung zweckdienlich sind, wie insbesondere Informationen über Vorbelastungen der Umweltmedien oder Schutz- und Gefahrenzonen, zur Verfügung zu stellen.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat anlässlich der Einleitung des nach Anhang 1 oder 2 maßgeblichen Verfahrens (Leitverfahren) der UVP-Behörde im Wege über die nach dem Leitverfahren zuständige Behörde zusammen mit den nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften

erforderlichen Projektunterlagen eine Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6) in fünffacher Ausfertigung vorzulegen und bekanntzugeben, welche sonstigen Genehmigungen für das Vorhaben bei anderen Behörden beantragt wurden oder noch beantragt werden.

(2) Stehen mehrere Vorhaben in einem betrieblichen oder räumlichen Zusammenhang, so gilt das Verfahren als Leitverfahren, dem jenes Vorhaben zugeordnet ist, das die übrigen Vorhaben notwendig macht.

(3) Die UVP-Behörde hat den zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden und Organen, die vom Bund oder vom betreffenden Land mit der Aufgabe eingerichtet wurden, die Interessen des Schutzes der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen, den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln und ihnen die Möglichkeit zu geben, innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.

(4) Reichen die Angaben der Umweltverträglichkeitserklärung für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht aus, so hat die UVP-Behörde spätestens innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Umweltverträglichkeitserklärung dem Projektwerber/der Projektwerberin die Vorlage weiterer Angaben vorzuschreiben, sofern dies im Hinblick auf die Art oder Größe des Vorhabens oder die Bedeutung seiner Auswirkungen nicht unverhältnismäßig ist.

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung des gesamten Vorhabens einschließlich der Infrastruktur und des Raumbedarfs während der Errichtung und des Betriebes sowie des Zusammenhangs mit anderen Anlagen oder Anlagenteilen;
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge (Kapazität) der verwendeten Materialien;
 - c) Art, Menge und Qualität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des Vorhabens ergeben, die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme und die dadurch zu erwartende Gesamtimmissionssituation, sofern Daten über bestehende Immissionsbelastungen

- verfügbar sind oder eine Erhebung im Hinblick auf die Art oder Größe des Vorhabens oder die Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen zumutbar ist;
- d) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.
3. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, Biotope und Ökosysteme, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter gehören.
4. Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Auswirkungen und der Auswirkungen auf das Raumgefüge, infolge
- a) des Vorhandenseins des Vorhabens,
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen
- sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, insbesondere auch Angaben über Emissionsverringerung, Rohstoff- und Energieeinsparung, Abfallvermeidung, -trennung, -verwertung, -behandlung und -entsorgung, insbesondere den Verbleib der Rückstände bzw. Reststoffe, sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Eindämmung von Störfällen.
6. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.
7. Darstellung und Begründung etwaiger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung für einzelne Arten von Vorhaben nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben erlassen.

UVP-Behörde

§ 7. (1) Das UVP-Verfahren ist vom Landeshauptmann durchzuführen.

(2) Wenn für die Genehmigung eines Vorhabens in dem im Anhang 1 oder 2 genannten Leitverfahren oder nach § 5 Abs. 2 ein Bundesminister zuständig ist, hat dieser das UVP-Verfahren durchzuführen. Der Bundesminister kann den jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmann mit der Durchführung des UVP-Verfahrens ermächtigen, soweit dies für die Erteilung der Genehmigung in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen und im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist.

Öffentliche Auflage und Bürgerbeteiligung

§ 8. (1) Die UVP-Behörde hat der (den) Bezirksverwaltungsbehörde(n), in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, eine Ausfertigung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde(n) hat (haben) die Antragsunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zwei Monate lang für jedermann zugänglich öffentlich aufzulegen und das Vorhaben durch Anschlag in den Gemeinden, die von seinen Auswirkungen berührt werden können, sowie in örtlichen Zeitungen und gegebenenfalls auf andere geeignete Weise bekanntzumachen und gleichzeitig anzugeben, wo und wann in die Antragsunterlagen und in die Umweltverträglichkeitserklärung Einsicht genommen werden kann, innerhalb welcher Frist Stellungnahmen abgegeben werden können und wohin diese zu richten sind. Weiters ist die Möglichkeit einzuräumen, Kopien der Umweltverträglichkeitserklärung gegen Ersatz der Gestaltungskosten anzufertigen.

(2) Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Beginn der öffentlichen Auflage kann jederzeit zum Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde abgeben. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die bei ihr innerhalb dieser Frist eingelangten Stellungnahmen an die UVP-Behörde weiterzuleiten.

(3) Gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen können zusammen behandelt werden. Parteienrechte im Genehmigungsverfahren bleiben davon unberührt.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

§ 9. (1) Wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte, oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die UVP-Behörde diesem Staat die Umweltverträglich-

269 der Beilagen

5

keitserklärung zuzuleiten, ihm unter Einräumung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben und ihn über den Ablauf des UVP-Verfahrens zu informieren. Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens sind erforderlichenfalls Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen.

(2) Für die Bestimmungen des Abs. 1 gilt der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(3) Werden Österreich im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten UVP-Verfahrens Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im Ausland, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich haben könnte, übermittelt und ist Österreich zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung völkervertragsrechtlich verpflichtet, so haben der örtlich zuständige Landeshauptmann und jene Bezirksverwaltungsbehörden, in deren Sprengel erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, gemäß § 8 vorzugehen. Eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des anderen Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt sind vom Landeshauptmann dem Staat, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu übermitteln.

(4) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Bestellung der Sachverständigen

§ 10. (1) Die UVP-Behörde hat nach Anhörung der zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden und der weisungsfreien Organe, die vom Bund oder vom betroffenen Land mit der Aufgabe eingerichtet wurden, die Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen, Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen.

(2) Die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Ämter, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

Projektgruppe

§ 11. (1) Die gemäß § 10 mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens betrauten Sachverständigen können als Projektgruppe organisiert werden.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung die Organisation und das Vorgehen von Projektgruppen in einer Geschäftsordnung zu regeln, die Bestimmungen über die Konstituierung, die Wahl des Vorsitzenden, die Festlegung der einzelnen Arbeitsschritte und des Zeitplanes, die geschäftsmäßige Unterstützung der Projektgruppe und die gemeinsame Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie über die Möglichkeit der Abgabe eines Minderheitsvotums zu enthalten hat.

Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 12. (1) Die mit der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens betrauten Sachverständigen haben auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitserklärung und der von ihnen erarbeiteten Teilgutachten ein gesamthaftes Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen, das die Umweltauswirkungen des Vorhabens in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau im Sinn des § 1 darlegt und bewertet. Umfaßt ein Vorhaben mehrere Teile oder steht es im unmittelbaren Wirkungszusammenhang mit einem Anlagenkomplex, so ist im Hinblick auf § 1 eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Bei Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben ist darzulegen, inwieweit Auswirkungen im Sinn des § 1 verstärkt oder verringert werden.

(2) Die vom Projektwerber/von der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige zum selben Vorhaben vorliegende Gutachten sind mitzuberücksichtigen.

(3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. sich mit den gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinanderzusetzen,
2. nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die für das zu beurteilende Vorhaben im Sinn des § 1 erheblichen Darlegungen zu enthalten,
3. Aussagen zu den nach Lage des Falles im Sinn des § 1 wesentlichen Wechselwirkungen einzelner Auswirkungen des Vorhabens,
4. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes (Raumverträglichkeit) und
5. Vorschläge für Bedingungen und Auflagen zur Verhinderung oder Verminderung schädlicher Umweltauswirkungen zu machen.

(4) Bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach abfall-, berg-, gewerbe-, wasser-, verkehrs-, kesselanlagen- oder strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen bedürfen, sind überdies Angaben zu prüfen über

1. den Rohstoff- und Energieverbrauch sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Rohstoff- und Energieeinsparung,

2. den Abfallanfall im Rahmen des Vorhabens sowie Vorschläge zur Abfallvermeidung, -trennung, -verwertung bzw. sonstigen Entsorgung und
3. das Risiko eines Störfalles sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Vermeidung von Störfällen.

(5) Weiters sind Vorschläge zu zweckentsprechenden Formen der Beweissicherung und der begleitenden Kontrolle sowie der nachsorgenden Kontrolle nach Betriebsende zu machen.

(6) Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung anzuschließen.

(7) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat den Sachverständigen alle für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und öffentliche Erörterung

§ 13. (1) Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist von der UVP-Behörde unverzüglich dem Projektwerber/der Projektwerberin und den zur Genehmigung zuständigen Behörden zu übermitteln. Den Parteien der Genehmigungsverfahren ist auf Antrag ein Exemplar der Zusammenfassung unentgeltlich auszu folgen oder zu übermitteln. Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist von der UVP-Behörde ehestmöglich zu veröffentlichen.

(2) Die UVP-Behörde hat die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Rahmen einer öffentlichen Erörterung vorzustellen. Der Termin der Erörterung ist von der UVP-Behörde in einer dem § 8 Abs. 1 entsprechenden Weise öffentlich kundzumachen. Eine gesonderte Ladung bekannter Beteiligter ist nicht erforderlich. Die Sachverständigen des Umweltverträglichkeitsgutachtens und die für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen oder in diesen Verfahren beteiligten Behörden sind zur Erörterung einzuladen. Beim Erörterungstermin hat jedermann die Möglichkeit, sich zum Umweltverträglichkeitsgutachten zu äußern. Über den Ablauf und die Ergebnisse der Erörterung ist eine Niederschrift aufzunehmen, der allenfalls eingelangte schriftliche Stellungnahmen beizufügen sind.

Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 14. (1) Die UVP-Behörde hat den zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden das Umweltverträglichkeitsgutachten, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingelangten Stel-

lungnahmen, die Ergebnisse der Konsultationen gemäß § 9 und die Niederschrift gemäß § 13 Abs. 2 zu übermitteln.

(2) Die zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden haben die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Niederschrift gemäß § 13 Abs. 2 und der Ergebnisse der gemäß § 9 geführten Konsultationen nach Maßgabe der von ihnen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

(3) Zur Koordination der Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den Genehmigungsentscheidungen haben die zur Genehmigung nach bundesgesetzlichen Vorschriften zuständigen Behörden die UVP-Behörde und die anderen zuständigen Behörden über die geplanten Entscheidungen, insbesondere auch über geplante Auflagen, zu informieren. Die UVP-Behörde hat auf eine Koordination und rasche Entscheidung über die Genehmigungsanträge hinzuwirken. Bei Bedarf oder auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin hat die UVP-Behörde die zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden zu einer Koordinationsbesprechung einzuladen. Die mündlichen Verhandlungen der einzelnen Genehmigungsverfahren sind tunlichst zusammen durchzuführen.

(4) Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge, einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe, ist von den nach bundesgesetzlichen Vorschriften zur Genehmigung zuständigen Behörden in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis

§ 15. (1) Unbeschadet der Parteistellung nach den Verwaltungsvorschriften haben weisungsfreie Organe, die vom Bund oder vom betroffenen Land mit der Aufgabe eingerichtet wurden, die Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen, sowie die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden in den Verfahren über Vorhaben, die auf Grund von bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigen sind und für die ein UVP-Verfahren nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, Parteistellung und sind berechtigt, gegen Entscheidungen gemäß § 14, die die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht oder nur unzureichend berücksichtigen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Wenn in einem betroffenen Land ein im Abs. 1 genanntes weisungsfreies Organ nicht eingerichtet ist, haben gesamtösterreichische Natur- und Umweltschutzorganisationen, die als Vereine mit einem solchen Vereinszweck seit mehr als zehn Jahren angemeldet und nachweislich tätig sind, Parteistellung im Sinne des Abs. 1.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung festzustellen, welche Natur- und Umweltschutzorganisationen die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen. Diese Verordnung ist erforderlichenfalls jährlich anzupassen.

UVP im Verordnungserlassungsverfahren

§ 16. (1) Vor Erlassung einer Verordnung

1. gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, ist für
 - a) die Festlegung und Umlegung der Trassen von Autobahnen und Schnellstraßen, ausgenommen zusätzliche Rampen zu bestehenden Anschlußstellen,
 - b) die Festlegung und Umlegung der Trassen von Bundesstraßen B, ausgenommen Umlegungen, bei denen die Verschiebung der Straßenachse weniger als 10 m beträgt,
 2. gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, ist für den Bau von Hochleistungsstrecken, die nicht bloß durch Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden
- eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen.

(2) Für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verordnungserlassungsverfahren gilt, daß

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und im Falle des Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr das UVP-Verfahren durchzuführen hat,
2. vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung die Verordnung gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 oder § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes und Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 8 bei sonstiger Nichtigkeit nicht erlassen werden dürfen und gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen keine Wirkung zukommt,
3. die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl bei Erlassung der Verordnung als auch bei der Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 8 nach Maßgabe der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen sind,
4. § 14 Abs. 4 nur für Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 8 gilt.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die im § 15 genannten Organe, Gemeinden und Natur- und Umweltschutzorganisationen sind berechtigt, die Aufhebung einer Verordnung gemäß Abs. 1 wegen Gesetzwidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Datenschutz

§ 17. Bei der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung, der Übermittlung von Unterlagen gemäß § 9 oder

von Informationen gemäß § 4 Abs. 5 und der Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgutachtens sowie der Veröffentlichung der Entscheidung ist für die Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen Sorge zu tragen. Hierbei ist auf die vom Projektwerber/der Projektwerberin angegebenen Gründe für die Geheimhaltung Bedacht zu nehmen.

UVP-Datenbank

§ 18. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat beim Umweltbundesamt eine UVP-Datenbank einzurichten, in der die nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfaßt werden. Sie hat insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge zu enthalten. Diese Daten sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie von den nach bundesgesetzlichen Vorschriften zur Genehmigung zuständigen Behörden zu übermitteln.

(2) Jedermann ist auf Antrag Auskunft über die in der UVP-Datenbank erfaßten Daten zu erteilen. Bei der Erteilung der Auskunft sind die Bestimmungen des § 17 zu beachten.

(3) Die Daten gemäß Abs. 1 dürfen vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und vom Umweltbundesamt ermittelt und automatisiert verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur übermittelt werden an

1. Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten für den Empfänger zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder anderer bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt eine wesentliche Voraussetzung bilden,
2. die zuständigen Behörden ausländischer Staaten, sofern dies zur Abwehr einer konkreten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist oder sofern dies zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 19. Die in den §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 3 und 15 Abs. 1 geregelten Aufgaben der Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 20. (1) Soweit in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften oder in diesem Bundesgesetz

nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist für die Durchführung des UVP-Verfahrens das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz und seinen Anhängen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetzes verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt sechs Monate nach dem Tag der Kundmachung im Bundesgesetzbuch in Kraft. Es ist auf Verfahren nicht anzuwenden, bei denen das Leitverfahren gemäß Anhang 1 oder 2 vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurde.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Vollziehung

§ 22. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern im Folgenden nicht anderes geregelt ist, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

(2) In den Fällen, in denen gemäß den §§ 7 oder 16 ein anderer Bundesminister das UVP-Verfahren durchzuführen hat, ist dieser mit der Vollziehung betraut.

Anhang 1 (zu § 2 Abs. 3)

Vorhaben, für die gemäß § 2 Abs. 3 jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wobei das jeweils angegebene Verfahren als Leitverfahren (§ 5 Abs. 1 oder 2) gilt:

1. Die in § 29 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, genannten Abfall- und Altölbehandlungsanlagen (wie thermische oder stoffliche Verwertung oder sonstige Behandlung von Abfällen, Depots), wobei die sonstige Behandlung für die Zwecke dieses Gesetzes im Sinne einer chemisch-physikalischen Behandlung oder Konditionierung zu verstehen ist, im abfallrechtlichen Verfahren.
2. Anlagen, die dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegen, mit einer Brennstoffwärmeleistung von zumindest 50 MW,

im Verfahren nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen.

3.

- a) Anlagen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in einem Ausmaß umgegangen wird, das die 50-fache Menge des gemäß der Strahlenschutzverordnung 1972, BGBl. Nr. 47, Anlage 12 unter „Arbeitsplatztype A“ angeführten Aktivitätswertes übersteigt;
- b) Anlagen zur Endlagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen;
- c) Teilchenbeschleuniger ab 50 MeV, ausgenommen jene für strahlentherapeutische Zwecke;
- d) Kernreaktoren mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen für die Erzeugung und Bearbeitung von spalt- und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt, im Verfahren nach dem Strahlenschutzgesetz.

4.

- a) der Bau von Eisenbahntrassen, ausgenommen die bereits gemäß § 16 erfaßten Hochleistungsstrecken, mit einer Länge von mehr als 10 km und die Verlegung von Eisenbahntrassen auf einer Länge von mehr als 10 km, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;
- b) der Bau von Verschubbahnhöfen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Waggons in 24 Stunden sowie die Erweiterung solcher Verschubbahnhöfe um mehr als 20% der Bahnhofsfläche;
- c) Haupt- oder Kleinseilbahnen, wenn mit ihrer Errichtung ein Pistenneubau von mindestens 5 Hektar verbunden ist, im eisenbahnrechtlichen Verfahren.
5. Flughäfen und Flugfelder sowie die Erweiterung von Pisten, im luftfahrtrechtlichen Verfahren.
6. Rohstoffgewinnung
 - a) im Tiefbau mit
 - einem Flächenbedarf der übertägigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, wie Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten, Verwaltungsgebäuden, Halden, Einrichtungen zur Aufbereitung und Verladung von 10 Hektar oder mehr
 - einer Senkung der Oberfläche von 3 m oder mehr oder

269 der Beilagen

9

- einer Senkung der Oberfläche um 1 m bis weniger als 3 m, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind;
- b) im Tagbau mit
 - einer Größe der beanspruchten Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen von 10 Hektar oder mehr oder
 - einer Förderkapazität von mindestens 3 000 Tonnen pro Tag oder
 - der Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung
 im bergrechtlichen Verfahren, soweit jedoch die gewerberechtlichen Vorschriften Anwendung finden, in dem nach diesen Vorschriften maßgeblichen Verfahren.
- 7.
 - a) Stauwerke (Wasserkraftnutzungen) zum Zweck der Energiegewinnung ab einer Engpaßleistung von 5 MW;
 - b) Kompostierungsanlagen mit einer zu behandelnden Abfallmenge von mehr als 40 000 Tonnen pro Jahr;
 - c) Abwasserkläranlagen mit einer Auslegung von mehr als 200 000 Einwohnergleichwerten;
 - d) Naßbaggerungen ab einer Kubatur von 100 000 m³ pro Jahr oder eine Fläche von 10 Hektar;
 - e) die Anlegung, Regulierung oder Verlegung von Tagwässern oder die sonstige wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder eines Ufers mit einer Länge von mehr als 3 km oder mit einer Mittelwassermenge von mindestens 1 m³/sec;
 - f) Anlagen zur Erzeugung von Zellstoff oder Zellulose, ohne Einsatz des Sulfat-aufschlußverfahrens erst ab einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 Tonnen pro Jahr;
 - g) Anlagen zur Erzeugung von Papier mit einer Produktionskapazität von zumindest 50 000 Tonnen pro Jahr;
 - h) Häfen sowie Kohle- und Ölländen, die Schiffen ab 1 350 Tonnen zugänglich sind, sowie Erweiterungen der Hafenfläche um 50% oder 10 Hektar;
 - i) Schiffahrtswege,
 im wasserrechtlichen Verfahren.
- 8. Rohrleitungen (Fernleitungen) für Mineralöle, Treibstoffe oder brennbare Gase und Änderungen dieser Anlagen, sofern eine Durchsatzerhöhung um 50% erfolgt oder infolge der beabsichtigten Änderung die Neuerteilung einer Konzession gemäß Rohrleitungsgesetz erforderlich ist, im rohrleitungsrechtlichen Verfahren.
- 9. Starkstromwege gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG mit einer Spannung über 110 kV, im starkstromwegerechtlichen Verfahren.
- 10.
 - a) Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung, in denen
 - krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Stoffe (§ 2 Abs. 5 Z 12, 13 oder 14 ChemG, BGBl. Nr. 326/1987), von mehr als 200 kg pro Jahr, bei geschlossenen Kreisläufen erst ab 10 000 Tonnen pro Jahr,
 - sehr giftige Stoffe (§ 2 Abs. 5 Z 6 ChemG) von mehr als 500 kg pro Jahr, bei geschlossenen Kreisläufen erst ab 20 000 Tonnen pro Jahr,
 - giftige Stoffe (§ 2 Abs. 5 Z 7 ChemG) von mehr als 20 000 Tonnen pro Jahr, bei geschlossenen Kreisläufen erst ab 50 000 Tonnen pro Jahr,
 - mindergiftige Stoffe (§ 2 Abs. 5 Z 8 ChemG) von mehr als 100 000 Tonnen pro Jahr
 hergestellt oder verarbeitet werden, sofern diese Anlagen nicht in einem der folgenden Punkte gesondert genannt sind;
 - b) Anlagen zur Erzeugung von Waschmitteln (§ 1 Abs. 1 und 2 Waschmittelgesetz) mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 Tonnen pro Jahr;
 - c) Anlagen zur Erzeugung von Düngemitteln mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 Tonnen pro Jahr;
 - d) Anlagen, in denen gefährliche (§ 2 Abs. 5 ChemG) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe erzeugt, gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, mit einer Kapazität von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr;
 - e) Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl samt den zugehörigen Behandlungs- und Bearbeitungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 1 Mio. Tonnen pro Jahr;
 - f) Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen mit einer Produktionskapazität von mehr als 25 000 Tonnen pro Jahr;
 - g) Gießereien für Eisen und Nichteisenmetalle mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 Tonnen pro Jahr;

- h) Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 30 000 Tonnen an Beschichtungsstoffen;
 - i) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen mit einer Produktionskapazität von mehr als 1 Mio. Tonnen pro Jahr;
 - j) Anlagen zur Holzfaser- und Spanplattenproduktion mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 000 m³ pro Jahr;
 - k) Anlagen zur Herstellung von Ziegeln mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 000 Tonnen pro Jahr;
 - l) Anlagen zur Herstellung von Zement, einschließlich Faserzement, mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 000 Tonnen pro Jahr;
 - m) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 Tonnen pro Jahr;
 - n) Anlagen, die mit biologischen Agenzien mit Gefährdungspotential arbeiten; biologische Agenzien mit Gefährdungspotential sind lebensfähige Zellen, Zellverbände sowie Viren oder replikationsfähige Genomelemente, von denen erwiesen ist oder die in begründetem Verdacht stehen, daß sie bei Menschen, Tieren oder Pflanzen das Auftreten von Gesundheitsschäden bewirken können;
 - o) Raffinerien für Erdöl, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen, sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer und Anlagen zur Trockendestillation von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle;
 - p) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, Erdölprodukten oder Erdgas mit einem geometrischen Fassungsvermögen von mindestens 1 Mio. m³;
 - q) Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen: Bei der Asbestzementerzeugung ab einer Produktionskapazität von 10 000 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Jahr — ausgenommen Vorhaben, die der Umrüstung auf asbestfreie Produktion dienen —, bei Reibungsbelägen ab einer Produktionskapazität von 10 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Jahr, bei anderen Verwendungen ab einem Einsatz von 50 Tonnen pro Jahr;
 - r) Tierkörperverwertungsanlagen;
 - s) Schlepplifte, wenn mit ihrer Errichtung ein Pistenneubau von mindestens 5 Hektar verbunden ist;
 - t) Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 100 000 Tonnen ölhaltigem Saatgut pro Jahr;
 - u) Anlagen zur Gewinnung von Biotreibstoffen ab 10 000 Tonnen Methylester pro Jahr oder 100 000 Liter Alkohol pro Tag;
 - v) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker mit einer Produktionskapazität von mindestens 120 000 Tonnen pro Jahr;
 - w) Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit einer Leistung von 1 000 Starterbatterien oder Industriezelten pro Tag,
im gewerberechtlichen Verfahren, soweit jedoch die bergrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, in dem nach diesen Vorschriften maßgeblichen Verfahren.
11. Rodungen ab einer Fläche von 5 Hektar, im forstrechtlichen Verfahren.
12. Anlagen zur industriellen Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe,
im schieß- und sprengmittelrechtlichen Verfahren.

Anhang 2
(zu § 2 Abs. 4)

Vorhaben, für die gemäß § 2 Abs. 4 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn im Verfahren nach § 3 die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wurde, wobei das jeweils angegebene Verfahren als Leitverfahren (§ 5 Abs. 1 oder 2) gilt:

1.
 - a) Stauwerke (Wasserkraftnutzungen) zum Zweck der Energiegewinnung ab einer Engpaßleistung von 3 MW; Wasserkraftwerke unter 3 MW, wenn wegen ihres Zusammenwirkens mit einem oder mehreren bestehenden oder geplanten Kraftwerken erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (Kraftwerksketten);
 - b) Deponien für Abfälle ab Eluatklasse III mit einem Gesamtvolumen von mehr als 50 000 m³;

269 der Beilagen

11

- c) Zwischenlager (§ 31 b Abs. 1 WRG) für gefährliche Abfälle mit einer Grundfläche ab 200 m²;
 - d) Naßbaggerungen ab einer Kubatur von 50 000 m³ pro Jahr oder einer Fläche von 3 Hektar;
 - e) Anlagen zur Erzeugung von Zellstoff oder Zellulose ohne Einsatz des Sulfataufschlußverfahrens;
 - f) Jachthäfen ab 200 Liegeplätzen, im wasserrechtlichen Verfahren.
- 2.
- a) Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl samt den dazugehörigen Behandlungs- und Bearbeitungsanlagen;
 - b) Anlagen zur industriellen Herstellung oder Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere von
 - anorganischen Chemikalien, wie Säuren, Basen, Salze;
 - organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln, wie Alkohole, Ketone, Acetate, Ester, Äther;
 - Halogenen bzw. Halogenerzeugnissen oder Schwefel bzw. Schwefelerzeugnissen;
 - Kohlenwasserstoffen;
 - Kunsthären oder Chemiefasern;
 - Industriegasen;
 - c) Bergbauliche Rohstoffaufbereitungsanlagen mit einer Durchsatzkapazität ab 500 Tonnen pro Tag;
 - d) Schlepplifte, im gewerberechtlichen Verfahren, soweit jedoch die bergrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, in den nach diesen Vorschriften maßgeblichen Verfahren.
3. Haupt- und Kleinseilbahnen im eisenbahnrechtlichen Verfahren.

VORBLATT

Problem:

Umweltschutz ist Gegenstand verschiedenster bundes- und landesrechtlicher Vorschriften. In der österreichischen Rechtsordnung fehlt jedoch eine umfassende und integrative Darstellung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt als Ganzes. In der EG besteht seit 1985 eine Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sodaß ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf die EG-Konformität der österreichischen Rechtsordnung gegeben ist.

Ziel:

Es ist daher notwendig, eine gesetzliche Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben zu schaffen, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Durch die frühzeitige Integrierung des Umweltschutzes bereits im Planungsstadium, die umfassende Prüfung aller Umweltauswirkungen und durch die Einbindung der Öffentlichkeit in das UVP-Verfahren sollen transparente und optimale Entscheidungen ermöglicht werden.

Inhalt:

Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte des Gesetzentwurfes sind:

- Umschreibung der Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Aufzählung der Vorhaben, die jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, im Anhang 1,
- Feststellungsverfahren hinsichtlich der Notwendigkeit einer UVP für die in Anhang 2 angeführten Vorhaben und für wesentliche Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1,
- Abklärung des Untersuchungsrahmens,
- Festlegung des Inhalts der vom Projektwerber vorzulegenden Umweltverträglichkeitserklärung,
- Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens durch Sachverständige und Veröffentlichung des Gutachtens,
- Bürgerbeteiligungsverfahren: Veröffentlichung der Umweltverträglichkeitserklärung, zu der jedermann innerhalb von zwei Monaten eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann, Vorstellung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen einer öffentlichen Erörterung,
- Berücksichtigung der UVP nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungsvorschriften in den einzelnen Genehmigungsverfahren,
- Rechtsmittelbefugnis und Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof für Umweltanwälte, die betroffenen Gemeinden und für gesamtösterreichische Natur- und Umweltschutzorganisationen, die mehr als zehn Jahre als Vereine angemeldet sind, zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen einer UVP-Datenbank.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen — aus Sicht des Umweltschutzes und der EG-Konformität unbefriedigenden — Rechtszustandes.

EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175/40 vom 5. Juli 1985.

Kosten:

Durch das im vorliegenden Entwurf vorgesehene UVP-Verfahren entsteht dem Bund und den Ländern ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand durch die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben der mit der

269 der Beilagen

13

Durchführung des UVP-Verfahrens betrauten Behörden (Landeshauptmann oder Bundesminister). Eine genaue Kostenabschätzung ist auf Grund des jeweils vom konkreten Projekt, dem Verfahrensablauf, insbesondere der Beteiligung der Bevölkerung im Verfahren, abhängigen Aufwandes nicht möglich.

Dem Mehraufwand durch das UVP-Verfahren stehen zum Teil Kostenreduktionen in den einzelnen Genehmigungsverfahren gegenüber, da die UVP alle umweltrelevanten Ermittlungen bereits zusammenfaßt und dadurch Entlastungen der Genehmigungsverfahren bringt.

Durch die Durchführung von UVP-Verfahren auch für öffentliche Projekte, wie Straßen und Eisenbahnen, wird sich durch die Notwendigkeit der Vorlage einer Umweltverträglichkeitserklärung und der sonstigen nach AVG zu tragenden Kosten eine Erhöhung der Projektkosten ergeben, wobei jedoch in einigen Fällen, insbesondere im Bereich der Bundesstraßen und der Hochleistungsstrecken, bereits derzeit eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgesehen und daher keine bedeutende Kostenerhöhung zu erwarten ist. Kostenerhöhungen steht jedoch — wie auch bei den privaten Vorhaben — eine Vermeidung bzw. Verminderung von Folgekosten für allfällige Umweltschäden gegenüber.

Für den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird für die Führung der UVP-Datenbank folgender Personal- und Sachaufwand im Umweltbundesamt notwendig sein: 1 A, 1 B, 1 C sowie 2 Millionen Schilling zur Einrichtung der Datenbank. Zur Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere für die Erlassung von Verordnungen und die Begutachtung der Umweltverträglichkeitserklärung, wird ein zusätzlicher Personalaufwand von 3 A, 1 B und 1 D erforderlich sein.

Mit einem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand im Bereich anderer mit der Vollziehung betrauter Bundesministerien (insbesondere BMwA, BMLF, BMöWV) im Ausmaß von insgesamt zirka 10 Planstellen ist zu rechnen.

Die erforderlichen Gesamtkosten dieser Bediensteten werden jährlich insgesamt zirka 7,4 Millionen Schilling betragen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBI. Nr. 491/1984, bekennt sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum umfassenden Umweltschutz. Umfassender Umweltschutz ist nach diesem Bundesverfassungsgesetz „die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm“.

Es besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß die wichtigste Aufgabe einer diesem Verfassungsauftrag entsprechenden Umweltpolitik in der **Vorsorge**, in der vorbeugenden Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen gelegen ist. Gleichzeitig gewinnt in allen westlichen Industriestaaten die Auffassung an Boden, daß als eines der wichtigsten Anliegen des Vorsorgeprinzips im Umweltschutz die Einführung des Instrumentes der Umweltverträglichkeitsprüfung zu sehen ist. Seit der erstmaligen Einführung dieses Verfahrens in den USA im Jahre 1970 haben derartige Verfahrensmodelle in Kanada, Neuseeland, Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland — um nur einige wichtige Regelungsmodelle zu nennen — international Verbreitung gefunden.

2. Ein entscheidender Impuls war mit der Beschußfassung über die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175/40 vom 5. Juli 1985) verbunden. Diese Richtlinie verpflichtete alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, in ihren nationalen Rechtsordnungen ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren einzuführen, das den in der Richtlinie geregelten Mindestfordernissen zu entsprechen hat.

Im selben Jahr 1985 hat auch in Österreich das damalige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Begutachtung ausgesandt. In diesem Begutach-

tungsverfahren sind von zahlreichen Stellen zum Teil ins Grundsätzliche reichende Einwendungen erhoben worden, zum Teil wurden Ergänzungswünsche vorgetragen. Das mittlerweile neu geschaffene Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sah sich daher veranlaßt, dieses — rechtspolitisch zweifellos notwendige — Gesetzgebungsvorhaben einer Revision zu unterziehen.

Im Jahre 1987 wurden beim Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen sowie bei der Österreichischen Gesellschaft für Ökologie zwei wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag gegeben. Diese Untersuchungen wurden beide im Jahre 1988 fertiggestellt und sind bereits veröffentlicht (Schäfer — Onz, Umweltverträglichkeitsprüfung; Christian — Raschauer — Strauß, Umweltverträglichkeitsprüfung für Österreich). Diese Studien, die nicht nur ausländische Modelle und praktische Erfahrungen mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen verarbeiteten, bildeten die wesentliche Grundlage für die Arbeit einer im Sommer 1988 im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingesetzten Arbeitsgruppe, auf deren weiteren Beratungen der Begutachtungsentwurf des Jahres 1989 beruht.

Zu dem im April 1989 ausgesandten Begutachtungsentwurf langten zahlreiche, sehr divergierende Stellungnahmen ein, auf deren Basis der Entwurf überarbeitet und mit den betroffenen Bundesministerien, Ländern und Sozialpartnern verhandelt wurde.

3. Es besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß die bestehende Praxis, umweltrelevante Auswirkungen im Rahmen einer Mehrzahl von Verwaltungsverfahren einer jeweils „sektorale“ Prüfung zu unterziehen, nicht nur den Anliegen einer vorsorgenden Umweltpolitik, sondern auch den Wünschen der Projektwerber widerspricht und darüber hinaus einer umfassenden Erörterung umweltrelevanter Vorhaben mit interessierten Bürgern entgegensteht. Diese Praxis entspricht somit weder dem Vorsorge- noch dem Kooperationsprinzip noch auch dem sachlich gebotenen Erfordernis einer vernetzten Beurteilung derartiger Vorhaben. Die gesetzliche Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung soll daher in mehrfacher Hinsicht ein wesentliches Instrument zur

269 der Beilagen

15

Weiterentwicklung der administrativen Beurteilungsverfahren sein:

- in sachlicher Hinsicht soll durch eine Zusammenfassung der umweltrelevanten Ermittlungen die gebotene **integrative Gesamtbewertung** umweltrelevanter Vorhaben ermöglicht werden,
- im Hinblick auf die Entscheidungsabläufe kann sie ein Mittel zur Vorantreibung einer Konzentration von Verwaltungsverfahren sein,
- und nicht zuletzt drängt sich eine sachgerechte Verknüpfung der Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem seit Jahren in Diskussion stehenden Vorhaben einer Bürgerbeteiligung im Verwaltungsverfahren geradezu auf.

In der Bundesrepublik Deutschland hat Bunge das Anliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den folgenden plastischen Worten charakterisiert: „Umweltgefährdende Aktivitäten sollen, ehe sie realisiert werden, sorgfältig auf ihre Folgen für Boden, Wasser, Luft, Fauna, Flora, das Klima und die sonstigen Elemente und Bereiche der Umwelt untersucht werden, um auf diese Weise eine bessere, sachlich ausreichende Grundlage für Entscheidungen über ihre Zulässigkeit zu gewinnen. Dabei soll es nicht nur um eine mehr oder weniger deutliche Berücksichtigung von Umweltbelangen im Entscheidungsprozeß gehen. Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es vielmehr, die jeweiligen Umweltauswirkungen in einem geordneten, möglichst transparenten Verfahren, an dem sich die Öffentlichkeit und die betroffenen Fachbehörden beteiligen können, systematisch und umfassend zu ermitteln und zu bewerten. Offensichtlich bietet ein solcher Prüfprozeß die Chance, die Entscheidungen über die Zulassung der Aktivität auf einer klareren und leichter überprüfbaren Basis zu treffen und sie inhaltlich besser mit Umwelterfordernissen in Einklang zu bringen, als dies vielfach bisher geschah“ (Bunge, Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verwaltungsverfahren, 1986, 11).

4. Ein Grund für die derzeitige, meist bloß sektorale Beurteilung von Umweltfragen lag bzw. liegt zweifellos in der konkreten Ausgestaltung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, nach der sich „Umweltschutz“ als eine sogenannte „Querschnittsmaterie“ darstellt. Diese kompetenzrechtliche Zersplitterung der umweltrelevanten Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeiten macht eine integrative Gesamtbewertung im Rahmen eines einzelnen Behördenverfahrens von vornherein verfassungsrechtlich unmöglich.

Das Instrument der UVP versucht, diese sektorale Prüfungs- und Betrachtungsweise durch einen medienübergreifenden, gesamthaften Bewertungsansatz zu überwinden. Durch die Zusammenfassung der nach den Materiengesetzen vorgesehenen umweltrelevanten Ermittlungen im UVP-Verfahren

und dem im Rahmen der UVP vorgesehenen Zusammenwirken aller zur Genehmigung eines Vorhabens zuständigen Behörden soll es zu einer besseren Koordination und Kooperation und einer besseren Integration der durch die UVP aufbereiteten Umweltermittlungen in die Entscheidungen kommen.

Die UVP ist ein Teil des Ermittlungsverfahrens, sie endet mit der öffentlichen Erörterung über das Projekt und das Umweltverträglichkeitsgutachten. Die UVP dient somit der Entscheidungsvorbereitung, während die Entscheidung über das Vorhaben nicht mehr zur UVP gehört. Gegenstand der Bewertung im Rahmen der UVP ist die Risikoabschätzung der Umweltauswirkungen. Die Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse und ihre Abwägung mit anderen Genehmigungstatbeständen ist dann Teil der Genehmigungsentscheidung durch die zuständigen Behörden.

Die Genehmigungstatbestände der einzelnen Materiengesetze werden durch die UVP als solche nicht verändert. Da sie jedoch den Rahmen für die in der UVP durchzuführenden Ermittlungen abstecken, werden die Materiengesetze auf ausreichende Umweltschutzbestimmungen und eine ausreichende Möglichkeit zur Berücksichtigung der UVP zu überprüfen sein.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben ist durch folgende Grundzüge charakterisiert:

- wesentliche Grundlage für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine vom Projektwerber vorzulegende, fachlich entsprechend qualifizierte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE),
- diese Umweltverträglichkeitserklärung wird einem grundsätzlich uneingeschränkten Stellungnahmeverfahren unterzogen,
- über das Vorhaben ist von Sachverständigen ein integratives Gesamtgutachten zu erstellen, das die Umweltauswirkungen gesamthaft darstellt und bewertet,
- die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bilden eine Grundlage für die behördliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in den einzelnen Genehmigungsentscheidungen.

5. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich vor allem um ein verfahrensrechtliches Regelungsmodell. Die verfassungsrechtliche Grundlage liegt einerseits für die verfahrensrechtlichen Regelungen in Art. 11 Abs. 2 B-VG und andererseits für die materiellrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Aufgaben und des Untersuchungsrahmens der UVP, der Berücksichtigungspflicht und der Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis im Genehmigungsverfahren, in den einschlägigen Kompetenzstatbeständen des Art. 10 B-VG, insbesondere Z 8, 9,

10 und 12. Im Hinblick darauf, daß es bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer Gesamtschau aller umweltrelevanten Auswirkungen kommen soll, sind auch die im Bereich der Landeskompetenzen liegenden Umweltmaterien, wie insbesondere der Natur- und Landschaftsschutz und die Raumordnung, mitzuberücksichtigen.

Im Hinblick auf ihren umfassenden Charakter soll die Umweltverträglichkeitsprüfung Wirkung auch hinsichtlich der durch landesrechtliche Bestimmungen geregelten Verfahren entfalten. Mit den Ländern werden daher Gespräche über die Schaffung einer Kompetenz des Bundes zur Regelung der UVP auch für landesrechtlich geregelte Verfahren durch eine Änderung des B-VG mit Zustimmung des Bundesrates oder den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern geführt. In einer solchen Vereinbarung sollen die einer UVP zu unterziehenden Vorhaben, die Berücksichtigungspflicht bei den Genehmigungsentscheidungen und die Rechtsmittelbefugnis in den einzelnen Genehmigungsverfahren zwischen Bund und Ländern akkordiert werden. Diese Vereinbarung wäre dann durch entsprechende Landesgesetze durchzuführen.

6. Kosten:

Hinsichtlich der Kosten liegen der Begründung der EG-Richtlinie folgende Überlegungen zu grunde: „Die Erfahrung beweist, daß die Kosten zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung normalerweise niedrig sind. So haben Pilotversuche beispielsweise in den Niederlanden gezeigt, daß Umweltverträglichkeitsprüfungen durchschnittlich 0,25% der Gesamtkosten des Vorhabens ausmachen; in Frankreich hat eine Studie des Ministeriums für Umwelt und Lebensqualität Durchschnittskosten von 0,25% bis 0,75% ergeben. In den USA liegen die Kosten laut einer Studie der Environmental Protection Agency bei 0,19%, eine Umfrage in 18 Ländern hat ergeben, daß die Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfungen durchschnittlich 0,5% der Gesamtkosten von Vorhaben ausmachen. Zu bedenken ist dabei jedenfalls, daß sich diese Ausgaben im Zuge der Erweiterung des Know-how und der verfügbaren Daten (Datenzentren, technische Gutachten, Qualifizierung von Fachkräften) und infolge wiederholter Überprüfungsverfahren in ähnlichen Fällen verringern werden...“.

Die Kosten des Umweltverträglichkeitsgutachtens sollen gemäß dem Verursacherprinzip und den Kostentragungsgrundsätzen des AVG (§ 76) vom Projektwerber getragen werden.

In der Vollziehung wird sich auf Grund der für die UVP-Behörde (Landeshauptmann oder Bundesminister) im Gesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere der Bearbeitung der Umweltverträg-

lichkeitserklärung, der Koordination mit den zuständigen Behörden, Bürgerbeteiligung, Sachverständigenauswahl, öffentliche Erörterung, ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand für den Bund und die Länder ergeben, der jedoch auf Grund mangelnden gesicherten Wissens über geplante Vorhaben nicht ziffernmäßig genau angegeben werden kann. Der Aufwand wird jeweils vom konkreten Projekt, dem damit zusammenhängenden Verfahrensaufwand und von der Beteiligungsintensität der Bevölkerung abhängen.

Recherchen hinsichtlich ausländischer Erfahrungen mit dem bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen den Behörden entstehenden Aufwand — wobei jedoch auf Unterschiede im Vollziehungssystem und in der Ausgestaltung des UVP-Verfahrens hinzuweisen ist — haben folgendes ergeben:

In der Schweiz wurde für die UVP im Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft in Bern nur eine zusätzliche Planstelle geschaffen, sodaß die Aufgaben großteils von den vorhandenen Fachabteilungen wahrgenommen werden. Die meisten UVPs werden in der Schweiz auf Kantonalebene von Umweltschutzfachstellen durchgeführt. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern wurde beispielsweise für die UVP um drei Planstellen erweitert, wobei sie aber für die UVP auch auf die Mitarbeit anderer Behörden (insbesondere der Naturschutz- und Forstbehörden) angewiesen ist.

Da in Deutschland das UVP-Gesetz noch nicht lange in Kraft ist und für bestimmte Anlagen noch nicht gilt, liegen noch keine Erfahrungswerte hinsichtlich des Personalbedarfs und der Kosten bei den Behörden vor.

In den Niederlanden werden dem für die Durchführung des UVP-Verfahrens zuständigen Provinzbehörden die Kosten pauschal vergütet; konkrete Angaben über den den Provinzbehörden tatsächlich entstehenden Aufwand liegen in den Niederlanden nicht vor.

Aus Erfahrungen in Österreich mit der Standortsuche für eine Deponie für gefährliche Abfälle in Oberösterreich läßt sich abschätzen, daß für die Durchführung des UVP-Verfahrens zirka zwei Planstellen zusätzlich bei der jeweiligen Behörde für die Zeit der Durchführung der UVP erforderlich sind und zusätzliche Belastungen für die bestehenden Fachabteilungen auftreten.

Nach vorsichtigen Schätzungen ist auf Grund der nach den Anhängen UVP-pflichtigen Vorhaben mit zirka 10 bis 15 UVPs jährlich zu rechnen. Eine Hochrechnung der in Oberösterreich gemachten Erfahrungen läßt daher auf einen zusätzlichen Personalbedarf von 20 bis 30 Planstellen schließen, der zirka zu einem Drittel im Bereich des Bundes anfallen wird.

Dem steht aber eine Entlastung in den einzelnen Genehmigungsverfahren gegenüber, da die Ergebnisse der UVP in den Genehmigungsverfahren verwertet werden können.

Zusätzliche Kosten werden sich für den Bund auch durch die Kosten der Umweltverträglichkeitserklärung und des Umweltverträglichkeitsgutachtens für öffentliche Projekte ergeben, wobei in einigen Fällen, insbesondere im Bereich der Bundesstraßen und der Hochleistungsstrecken, bereits derzeit eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgesehen und daher keine bedeutende Kostenerhöhung zu erwarten ist. Kostenerhöhungen stehen jedoch — wie auch bei den privaten Vorhaben — eine Vermeidung bzw. Verminderung von Folgekosten für allfällige Umweltschäden gegenüber. Im Hinblick auf die durch die UVP gewährleistete bessere Vorsorge vor Umweltschäden und die damit zusammenhängende Verminderung von Kosten scheint dies jedoch volkswirtschaftlich gerechtfertigt.

Durch die in § 15 vorgesehene Legalparteistellung kann es zu einer Zunahme von Rechtsmittelverfahren und von Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof kommen; dasselbe gilt für die Möglichkeit der Verordnungsanfechtung beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 16 Abs. 3.

Für den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird für die Führung der UVP-Datenbank folgender Personal- und Sachaufwand im Umweltbundesamt notwendig sein: 1 A, 1 B, 1 C sowie 2 Millionen Schilling zur Einrichtung der Datenbank. Zur Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere für die Erlassung von Verordnungen und die Begutachtung der Umweltverträglichkeitserklärungen, wird ein zusätzlicher Personalaufwand von 3 A, 1 B und 1 D erforderlich sein. Durch diesen Personalaufwand sind jährliche Gesamtkosten von insgesamt 3,4 Millionen Schilling zu erwarten.

Mit einem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand im Bereich anderer mit der Vollziehung betrauter Bundesministerien (insbesondere BMwA, BMLF, BMöWV) im Ausmaß von zirka 10 Planstellen ist zu rechnen. Für diese Bediensteten ist mit Gesamtkosten von zirka 4 Millionen Schilling zu rechnen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Großvorhaben — wie Industrieanlagen, Infrastrukturprojekte, Kraftwerke usw. — haben vielfältige Auswirkungen auf die Umwelt. Derzeit werden diese nur sektorale in den einzelnen Genehmigungsverfahren je nach dem anzuwendenden Materienge-

setz (zB Wasserrechtsgesetz, Gewerbeordnung, Luftreinhaltegesetz) geprüft. Die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist in einer integrativen Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen bestimmter Vorhaben anhand der umweltrechtlichen Parameter zu sehen. Eine solche Beurteilung überwindet die derzeit vorgesehene mehrfache parallele Prüfung in den einzelnen Genehmigungsverfahren, in der diese Tatbestände nur isoliert, nicht aber unter Berücksichtigung tatsächlicher Wechselwirkungen, erfaßt werden.

Die Kataloge der Beurteilungsgesichtspunkte einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind international mittlerweile in hohem Maße standardisiert. Entscheidend ist jedoch die Einbeziehung der möglichen summativen Wirkungen und Wechselwirkungen (Synergismen) sowie die Prüfung möglicher Projektalternativen. Der Entwurf sieht eine Prüfung von Alternativen in zweierlei Hinsicht vor: Zum einen sollen Alternativen zum Vorhaben an sich sowie zu alternativen Gestaltungsmöglichkeiten, zB in verfahrenstechnischer Hinsicht, in die Beurteilung einbezogen werden; dies naheliegenderweise nur im Rahmen „praktikabler“ Alternativen, die im Rahmen einer Projektsprüfung auf dem Boden der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung auch tatsächlich geprüft werden können. In diesem Zusammenhang kann auch der vergleichsweise Einbeziehung der sogenannten „Nullvariante“ Bedeutung zukommen.

Zum anderen ist die Frage von Standortalternativen zu nennen. In diesem Zusammenhang ist freilich zu beachten, daß eine Prüfung von Standortalternativen bei Industrieanlagen wenig sinnvoll ist, wenn zB dem Projektwerber der als Alternative ins Auge gefaßte Standort nicht zur Verfügung steht. Daher beschränkt der vorgeschlagene Wortlaut die Prüfung von Standortalternativen auf solche Vorhaben, bei denen der alternative Standort auch zwangsläufig durchgesetzt werden könnte.

Der vorliegende Entwurf enthält keine generelle Einschränkung der zu prüfenden Gesichtspunkte. Zwar wird es zahlreiche Vorhaben geben, bei denen bestimmte einzelne Auswirkungen von vornherein auszuschließen sind. Diese können in einem sogenannten „no-impact-statement“ dokumentiert sein. Auf Grund der Unterschiedlichkeit der Projekte und des jeweiligen Standortes (insbesondere seiner Umweltsensibilität) soll der jeweilige Untersuchungsrahmen für ein konkretes Projekt — wie in § 4 vorgesehen — von der UVP-Behörde mit den für die Genehmigung zuständigen Behörden und den Projektwerbern unter Beziehung von Sachverständigen, Umweltanwälten oder ähnlichen Einrichtungen im Hinblick auf die jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften abgeklärt werden.

Die in Abs. 2 angeführten Zielsetzungen für die Bewertungen im Rahmen der UVP sind dem BVG über den umfassenden Umweltschutz und der Präambel der EG-Richtlinie entnommen.

Zu § 2:

§ 2 regelt, für welche Vorhaben vor ihrer Errichtung und bei welchen wesentlichen Änderungen bereits bestehender Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Grundsätzlicher Ausgangspunkt ist dabei, daß Vorhaben dann einer UVP unterzogen werden sollen, wenn auf Grund ihrer Art, ihrer Größe (insbesondere Kapazität) oder ihres Standortes erhebliche, mehrere Umweltmedien betreffende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Hier sollen durch die Gesamtschau insbesondere die Synergismen und Wechselwirkungen erfaßt werden.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, wurden im Anhang 1 bestimmte Vorhaben, bei denen solche mehrdimensionalen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, aufgelistet. Diese sind jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Im Anhang 2 sind weitere Kategorien von Vorhaben angeführt, bei denen jeweils im Einzelfall erst festgestellt werden soll, ob eine UVP erforderlich ist (Feststellungsverfahren gemäß § 3).

Um dem umfassenden Charakter der UVP gerecht zu werden, soll es für den Fall, daß im Rahmen eines Vorhabens noch weitere Vorhaben durchgeführt werden, es zB beim Bau einer Hochleistungsstrecke zu einer Straßenverlegung und der Errichtung eines Starkstromweges kommt oder beim Bau einer gewerblichen Betriebsanlage die kommunale Kläranlage erweitert wird, für diese zusammenhängenden Vorhaben zu einer gemeinsamen UVP kommen. Da hierbei ein Vorhaben jeweils die anderen erst auslöst oder notwendig macht, soll diese umfassende UVP im Rahmen des auslösenden Vorhabens durchgeführt werden.

Eine UVP soll jedoch nicht nur für die Neuerrichtung von Vorhaben erforderlich sein, sondern auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen. Zur Konkretisierung, wann eine Änderung UVP-pflichtig ist, wurden zunächst im Anhang 1 bei einigen Vorhaben auch Schwellenwerte für eine UVP-Pflicht von Änderungen festgelegt (zB die Erweiterung von Verschubbahnhöfen um mehr als 20% der Bahnhofsfläche).

Für im Anhang 1 noch nicht konkretisierte Änderungen soll die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP in einem Feststellungsverfahren geklärt werden. Hierbei gilt grundsätzlich, daß Änderungen nur dann wesentlich und somit UVP-pflichtig sind, wenn zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Jedenfalls UVP-pflichtig sind dabei Änderungen, durch die die in Anhang 1 angeführten Schwellenwerte erstmals überschritten werden, sowie wesentliche Änderungen, mit denen eine Ausweitung um 50% der in Anhang 1 festgelegten Schwellenwerte erfolgt. Änderungen mit einer Ausweitung bis zu 20% der in Anhang 1 festgelegten

Schwellenwerte sind keiner UVP zu unterziehen, auch das Feststellungsverfahren unterbleibt bis zu dieser Schwelle. Bei Änderungen mit einer Ausweitung zwischen 20 und 50% der im Anhang 1 festgelegten Schwellenwerte sowie bei wesentlichen Änderungen von Vorhaben, für die kein Schwellenwert im Anhang 1 angegeben ist, ist das in § 3 geregelte Feststellungsverfahren über die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei Änderungen, die lediglich Verbesserungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen einer Anlage mit sich bringen, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es wurde daher in Abs. 8 klargestellt, daß Sanierungsmaßnahmen nach § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, nach § 33 c des Wasserrechtsgesetzes sowie Maßnahmen nach den §§ 79 oder 82 der Gewerbeordnung, § 17 des Altlastensanierungsgesetzes oder den §§ 202 oder 203 des Berggesetzes keine UVP erfordern.

Durch die Zuordnung einzelner Vorhaben zu den Leitverfahren werden jedoch keine neuen Genehmigungspflichten festgelegt. Die UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben oder die wesentliche Änderung nach den Materiengesetzen genehmigungspflichtig ist.

Die Abs. 2 und 10 enthalten Definitionen der Begriffe „Vorhaben“ und „Genehmigung“.

Zu § 3:

Das gegenüber dem Begutachtungsentwurf neu aufgenommene Feststellungsverfahren soll eine einzelfallbezogene Festlegung der UVP-Pflicht für bestimmte Vorhaben in den Fällen ermöglichen, wo dies auf Grund unterschiedlicher Gegebenheiten, wie beispielsweise regionale Besonderheiten (tektonische Bruchlinien, ökologisch sensible Alpentäler usw.) nicht generell durch das Gesetz erfolgen kann. Dies gilt einerseits für die Vorhaben des Anhang 2, bei denen es insbesondere vom Standort, der konkreten Ausgestaltung oder der eingesetzten Technologie abhängen kann, ob die Durchführung einer UVP notwendig ist. Andererseits soll das Feststellungsverfahren auch eine flexible Handhabe bei der Beurteilung der UVP-Pflicht bestimmter wesentlicher Änderungen erlauben, nämlich dann, wenn die UVP-Pflicht von wesentlichen Änderungen nicht bereits im Anhang 1 konkretisiert wurde oder nunmehr mit der geplanten wesentlichen Änderung eine Ausweitung zwischen 20 und 50% des im Anhang 1 festgelegten Schwellenwertes verbunden ist oder im Anhang 1 kein Schwellenwert festgelegt wurde.

In diesen Fällen ist der Projektwerber verpflichtet, bei der UVP-Behörde die Feststellung über die Notwendigkeit der Durchführung eines UVP-Verfahrens zu beantragen. Der zweite Satz des Abs. 1

ermöglicht es auch den zur Genehmigung eines UVP-pflichtigen Vorhabens zuständigen Behörden, ein Feststellungsverfahren zu veranlassen, insbesondere anlässlich eines bei ihnen eingebrochenen Genehmigungsantrags oder im Rahmen eines bereits laufenden Verfahrens.

Der Projektwerber wird an einer möglichst frühzeitigen Feststellung der Notwendigkeit einer UVP interessiert sein. Dennoch wird es notwendig sein, daß er der Behörde ausreichend Unterlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zur Verfügung stellt. Dies wird durch Abs. 2 sichergestellt. Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang dieser Unterlagen werden je nach Vorhaben und Planungsstadium unterschiedlich sein, müssen aber die wesentlichen Elemente des Vorhabens wiedergeben, um eine Beurteilung im Sinn des Abs. 4 zu ermöglichen.

Im Feststellungsverfahren sind gemäß Abs. 3 alle zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden sowie die betroffenen Gemeinden und Umweltanwälte oder ähnliche Einrichtungen über die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP anzuhören.

Grundsätzlich soll dann eine UVP durchzuführen sein, wenn auf Grund der Betroffenheit mehrerer Umweltmedien oder besonderer Standortsensibilität eine fachübergreifende Beurteilung notwendig ist, weil sektorale Beurteilungen in einzelnen Genehmigungsverfahren nicht ausreichen. Abs. 4 bringt daher eine Aufzählung von Beurteilungskriterien, wobei sich die Notwendigkeit je nach konkretem Projekt bereits aus einem dieser Punkte oder aus einer Kombination ergeben kann.

Um für den Projektwerber möglichst frühzeitig Rechtssicherheit über die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP zu schaffen, wird die Entscheidungsfrist über den Feststellungsantrag gegenüber der in § 73 AVG vorgesehenen Frist auf drei Monate verkürzt. Festzuhalten ist jedoch, daß nach AVG die Behörde jedenfalls unverzüglich zu entscheiden hat. Fällt innerhalb der Frist von drei Monaten keine Entscheidung, so ist die Durchführung des UVP-Verfahrens nicht erforderlich. Dies gilt jedoch nur, wenn die Säumigkeit ausschließlich auf ein Verschulden im Bereich der Behörde zurückzuführen ist.

Zu § 4:

Anregungen im Begutachtungsverfahren und in den darauffolgenden Verhandlungen haben zur Aufnahme von Bestimmungen über die Abklärung des Untersuchungsrahmens in den Entwurf geführt. Da der Untersuchungsrahmen auf Grund der Unterschiedlichkeit der konkreten Projekte und der auf Grund des jeweiligen Standortes unterschiedlichen Auswirkungen im Gesetz nicht detailliert

festgelegt werden kann, soll es zwischen dem Projektwerber, der UVP-Behörde und den zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden zu einer Erörterung des Untersuchungsrahmens kommen. Dafür hat der Projektwerber die UVP-Behörde und die zur Genehmigung zuständigen Behörden möglichst frühzeitig über das geplante Vorhaben zu unterrichten und entsprechend dem jeweiligen Planungsstand Unterlagen über das Projekt vorzulegen. Der Erörterung des Untersuchungsrahmens, bei der insbesondere Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitserklärung erörtert werden sollen, sind Sachverständige und der jeweilige Landes- sowie Bundesumweltanwalt beizuziehen.

Bei dieser Erörterung handelt es sich um eine Art „Vorverhandlung“ im Sinn eines Scoping-Verfahrens nach dem deutschen UVP-Gesetz, das zwar gegenseitige Information über die Standpunkte und eine gewisse faktische Wirkung, jedoch keine rechtliche Bindung im Hinblick auf spätere Nachforderungen zur Umweltverträglichkeitserklärung oder den Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens bringen soll.

Ein Kritikpunkt des Begutachtungsentwurfs war, daß für die einzelnen Schritte des UVP-Verfahrens und das gesamte Verfahren bis zur Entscheidung keine konkreten Fristen festgesetzt wurden. Auf Grund der großen Unterschiedlichkeit der erfaßten Vorhaben erscheint aus fachlicher Sicht eine generelle Festlegung konkreter Fristen jedoch nicht durchführbar. Wo Verfahrensschritte zeitlich begrenzt werden können, wurde dies im Entwurf berücksichtigt. Als Lösung dieser Frage wurde in Abs. 3 nunmehr die Erstellung eines Zeitplans für den Ablauf des UVP-Verfahrens vorgeschlagen. Die UVP-Behörde soll gemeinsam mit den zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden und dem Projektwerber einen Zeitplan unter Berücksichtigung der auf Grund der Art, Größe und des Standortes des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen festlegen. Um insbesondere dem Projektwerber Rechtssicherheit zu geben, soll der Zeitplan von der UVP-Behörde als verfahrensrechtlicher Bescheid erlassen werden. Wird der Zeitplan ohne Verschulden des Projektwerbers überschritten, ist das Verfahren auf Antrag des Projektwerbers ohne den jeweiligen Verfahrensschritt (zB die Fertigstellung des Gutachtens) weiterzuführen. Damit steht es dem Projektwerber frei, zu entscheiden, ob er bei Fristüberschreitungen Verzögerungen hinnimmt oder das Verfahren vorantreibt, damit aber möglicherweise bewirkt, daß im Rahmen des UVP-Verfahrens nicht ausreichend erhobene Umweltauswirkungen in den einzelnen Genehmigungsverfahren nochmals geprüft werden müssen. Diese Regelung gilt natürlich nur für entbehrliche Verfahrensschritte, nicht etwa für die Erlassung eines Bescheides.

Erfahrungen mit bisher durchgeföhrten UVPs zeigen, daß die möglichst frühzeitige Information der Öffentlichkeit viel zur Akzeptanz des Vorhabens beitragen kann. In diesem Verfahrensstadium soll es dem Projektwerber gemäß Abs. 4 freistehen, die ihm am geeignetsten erscheinende Art der Information der Öffentlichkeit zu wählen (zB Inserate, Informationsveranstaltungen, Bürgerbüros).

Abs. 5 soll — entsprechend Art. 5 Abs. 3 der EG-Richtlinie — ermöglichen, daß der Projektwerber bei Erstellung der Umweltverträglichkeitsklärung Informationen über die Umwelt, die bei den Behörden bereits vorhanden sind, zur Verfügung gestellt erhält, zB Daten über vorherrschende Immissionslagen. Allfällige Kosten für die Anfertigung von Kopien sind vom Projektwerber zu tragen.

Zu § 5:

In den Anhängen 1 und 2 sind die einzelnen Vorhaben einem Leitverfahren zugeordnet. Als Leitverfahren wurde jenes ausgewählt, das die im Hinblick auf die Umweltauswirkungen wichtigste Genehmigung beinhaltet. Aus dem Leitverfahren ergibt sich einerseits, bei welcher Behörde die Umweltverträglichkeitsklärung im Rahmen des Projektantrags einzubringen ist sowie auch eine allfällige Zuständigkeit eines Bundesministers als UVP-Behörde (s. § 7).

Für den Fall, daß ein Vorhaben mehrere der in den Anhängen aufgelisteten Anlagetypen zugeordnet werden kann, oder wenn mehrere Vorhaben in einem betrieblichen oder räumlichen Zusammenhang stehen, gilt das Verfahren als Leitverfahren, dem jenes Vorhaben zugeordnet ist, das die übrigen Vorhaben auslöst oder notwendig macht. Wird beispielsweise im Rahmen einer gewerblichen Betriebsanlage auch eine Deponie oder eine Kläranlage errichtet, so gilt das gewerbliche Betriebsanlagenverfahren als Leitverfahren.

Bei der im Leitverfahren zuständigen Behörde ist mit dem Projektantrag auch die Umweltverträglichkeitsklärung (§ 6) vorzulegen, die von dieser — soweit sie nicht selbst UVP-Behörde ist — der UVP-Behörde weiterzuleiten ist. Um ein Zusammenwirken und eine Koordination aller für das Vorhaben zuständigen Behörden zu bewirken, hat der Projektwerber bei der Einleitung der UVP bekanntzugeben, welche sonstigen Genehmigungen für das Vorhaben bei anderen Behörden beantragt wurden oder noch beantragt werden.

Die UVP-Behörde hat dann die zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden und Umweltorgane vom Bund und vom betroffenen Land sowie das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit der Umweltverträglichkeits-

erklärung zu befassen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen zu geben.

Auf Grund eigener Beurteilung und der Stellungnahmen der befaßten Stellen hat die UVP-Behörde zu beurteilen, ob die Angaben in der Umweltverträglichkeitsklärung (vgl. § 6) für die UVP ausreichen oder ob weitere Angaben notwendig sind. Diese sind innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Umweltverträglichkeitsklärung dem Projektwerber vorzuschreiben, wobei es hiebei zu keiner in Relation zur Größe des Vorhabens und Bedeutung der Auswirkungen unverhältnismäßigen Belastung des Projektwerbers, etwa durch umfassende Umwelterhebungen, kommen darf.

Zu § 6:

Neben dem Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) ist die vom Projektwerber beizubringende Umweltverträglichkeitsklärung eine der beiden Säulen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese — auf entsprechendem fachlichen Niveau abzugebende — Erklärung ist anlässlich der Antragstellung im Leitverfahren vorzulegen. Je ausführlicher und qualifizierter die Umweltverträglichkeitsklärung ist, desto einfacher und rascher wird das Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt werden können.

Der Inhalt der Umweltverträglichkeitsklärung orientiert sich an Art. 5 und Anhang III der EG-Richtlinie und enthält einige Ergänzungen im Hinblick auf die Anforderungen des Umweltverträglichkeitsgutachtens.

Sobald hinreichende Erfahrungen über die in Umweltverträglichkeitsklärungen erforderlichen Angaben vorliegen werden, wird es zweckmäßig sein, diese für einzelne Projekttypen zu spezifizieren. Es ist aber festzuhalten, daß die Erlassung einer solchen Verordnung keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der vorliegenden Gesetzesbestimmungen bildet.

Zu § 7:

§ 7 regelt, welche Behörde das UVP-Verfahren durchzuführen hat. Dies ist grundsätzlich der Landeshauptmann. Nur wenn für die Genehmigung des Vorhabens gemäß dem in Anhang 1 oder 2 genannten Leitverfahren ein Bundesminister in erster Instanz zur Genehmigung zuständig ist, soll dieser auch das UVP-Verfahren durchführen. Da dies auf Grund der Verwaltungsgesetze bei sehr großen Vorhaben oder bei Vorhaben, die sich über mehrere Bundesländer erstrecken, der Fall ist, erscheint dies sinnvoll und gerechtfertigt.

In einigen Materiengesetzen (zB dem Eisenbahngegesetz 1957) ist vorgesehen, daß der Bundesminister die Durchführung des Genehmigungsverfahrens an

den Landeshauptmann delegieren kann. Es erscheint daher sinnvoll, in diesen Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, den Landeshauptmann auch mit der Durchführung des UVP-Verfahrens zu betrauen.

Zu § 8:

§ 8 regelt die erste Phase der für die Umweltverträglichkeitsprüfung spezifischen Bürgerbeteiligung. In Anlehnung an das Regelungsmodell des Bundesstraßengesetzes soll zunächst die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (§§ 3, 4 AVG) das Vorhaben kundmachen. Die Kosten der Kundmachung in den örtlichen Zeitungen oder in sonstiger geeigneter Weise sind als Barauslagen vom Projektwerber zu tragen. Die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung sind öffentlich aufzulegen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten hat jedermann die Möglichkeit, zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahmen sollen im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens Berücksichtigung finden (§ 12 Abs. 3).

Da auf Grund der Größe der UVP-pflichtigen Projekte und durch die für „jedermann“ gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme in einigen Fällen mit sehr vielen Stellungnahmen zu rechnen ist, ermöglicht es Abs. 3 der Behörde, gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen zu behandeln, dh. nicht auf jede einzelne Stellungnahme gesondert einzugehen. Parteienrechte im Genehmigungsverfahren bleiben davon unberührt und werden durch diese Bestimmung keinesfalls geschmälert.

Die im UVP-Gesetz geregelte Bürgerbeteiligung versteht sich als lex specialis zu dem am 9. Juli 1991 eingebrachten Initiativantrag Nr. 210/A (II-2735 Blg. Sten. Prot. NR, XVIII. GP) für ein Bürgerbeteiligungsgesetz. Der Vorteil der im vorliegenden Entwurf für ein UVP-Gesetz geregelten Bürgerbeteiligung liegt insbesondere in der fachlichen Aufarbeitung der eingelangten Stellungnahmen im Umweltverträglichkeitsgutachten und dessen öffentlicher Erörterung. Die endgültige Abklärung des Verhältnisses zum Initiativantrag für ein Bürgerbeteiligungsgesetz soll im Rahmen der parlamentarischen Behandlung erfolgen.

Zu § 9:

In den letzten Jahren wurde im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen eine Konvention über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang ausgearbeitet, die anlässlich der vierten Jahrestagung der Höheren Regierungsberater für Umwelt- und Wasserfragen der ECE in Espoo (Finnland) am 25. Februar 1991 angenommen

und von mittlerweile 29 Staaten der ECE, ua. auch von Österreich, allen seinen Nachbarstaaten, mit Ausnahme der Schweiz, und der EG, unterzeichnet wurde. Diese Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, bei den in einem Anhang zur Konvention angeführten Vorhaben (entspricht dem Anhang I der EG-Richtlinie, ergänzt um einige Projekte), die erhebliche schädliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieses UVP-Verfahrens ist eine Bürgerbeteiligung vorzusehen und eine UVP-Dokumentation zu erstellen.

Die von den Umweltauswirkungen eines Projekts möglicherweise betroffenen Vertragsparteien sind im Rahmen eines Notifikationsverfahrens über das Vorhaben und seine Auswirkungen zu informieren, und es sind Konsultationen über die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen sowie über ihre Verminderung oder Verhinderung zu führen.

Abs. 3 sieht in Entsprechung der Bestimmungen der ECE-UVP-Konvention vor, daß dann, wenn ein anderer Staat im Rahmen eines dort durchgeföhrten UVP-Verfahrens Österreich Unterlagen über ein Vorhaben mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Österreich übermittelt, diese Unterlagen im möglicherweise betroffenen Gebiet öffentlich aufgelegt werden und der Bevölkerung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Auf Grund der geographischen Lage Österreichs als kleiner Binnenstaat in Mitteleuropa ist die Notwendigkeit einer besseren Zusammenarbeit der Staaten zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen seit langem eine Forderung Österreichs, zumal ein großer Teil der in Österreich auftretenden Umweltverschmutzung aus dem Ausland kommt. Österreich hat daher großes Interesse an einer effizienten Durchführung der ECE-UVP-Konvention, die in § 9 eine erste Umsetzung finden soll.

In der EG-Richtlinie regelt Art. 7 die Einbeziehung von Behörden anderer Mitgliedsstaaten bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Zu § 10:

Die UVP-Behörde hat Sachverständige mit der Erstellung eines umfassenden Umweltverträglichkeitsgutachtens (§ 12) zu beauftragen. Um zu gewährleisten, daß alle von den einzelnen Genehmigungsverfahren betroffenen Fachgebiete vertreten sind, sind vor der Bestellung die zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden und vom Bund oder Land eingerichtete Umweltschutzorgane zu hören. Dies soll Lücken vermeiden und sicherstellen, daß das Umweltverträglichkeitsgutachten bestmöglich in den Genehmigungsverfahren verwertet werden kann und dort keine zusätzlichen Umweltgutachten notwendig werden.

Abgesehen von der Möglichkeit der Einrichtung einer Projektgruppe (§ 11) soll generell für die UVP die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen, wie etwa Zivilingenieuren, erleichtert und auch die Betrauung einschlägiger Anstalten, Ämter (zB Umweltbundesamt), Institutionen oder Unternehmen als Sachverständige ermöglicht werden. Diese müssen jedoch fachlich entsprechend qualifiziert sein. Diese Abweichung von § 52 des AVG erscheint auf Grund der für die UVP notwendigen Interdisziplinarität und Gesamthaftigkeit des Gutachtens und der bisher bei der Durchführung von UVPs gemachten Erfahrungen mit nichtamtlichen Sachverständigen gerechtfertigt.

Zu § 11:

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene verpflichtende Einrichtung einer Projektgruppe unabhängiger Sachverständiger ist insbesondere bei den Behörden auf harte Kritik gestoßen, die eine Verselbständigung der Projektgruppe befürchten. Die Einrichtung einer Projektgruppe ist daher nur mehr fakultativ vorgesehen und soll insbesondere bei sehr komplexen Vorhaben, die ein interdisziplinäres Zusammenarbeiten in einem Gutachter-Team erfordern, eingesetzt werden. Dies wird jedoch in der Regel nicht notwendig sein, wenn einschlägige Anstalten, Institute usw. gemäß § 10 Abs. 2 mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt werden können.

Im Begutachtungsverfahren wurde vielfach kritisiert, daß das Vorgehen in der Projektgruppe unzureichend geregelt ist. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie soll daher in einer generellen Geschäftsordnung das Vorgehen von Projektgruppen regeln, wobei diese insbesondere Bestimmungen über die Konstituierung, die Festlegung der Arbeitsschritte sowie über die Möglichkeit der Abgabe eines Minderheitsvotums zu enthalten hat. Dabei werden die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kosteneinsparnis zu beachten sein.

Zu § 12:

Das von den Sachverständigen zu erstellende Umweltverträglichkeitsgutachten soll unter Berücksichtigung der vom Projektwerber auf entsprechendem fachlichen Niveau vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung ein Gesamtgutachten im Hinblick auf die gemäß § 1 zu stellenden Fragen sein. Die Aufgabenstellung wird in der vorliegenden Bestimmung noch dahin konkretisiert und ergänzt, daß das Gutachten gerade auch im Licht der von den interessierten Bürgern, von beteiligten Behörden oder von betroffenen Staaten eingelangten Stellungnahmen erarbeitet werden soll, da es gerade darum geht, daß auch den darin geäußerten

Bedenken und Befürchtungen auf fachlichem Niveau nachgegangen werden soll.

Abs. 2 ermöglicht eine beschleunigte Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn der Projektwerber selbst eine fachlich entsprechend qualifizierte Umweltverträglichkeitserklärung vorlegt. Insbesondere dann, wenn diese von unabhängigen Experten erstellt wurde, wird sich das Umweltverträglichkeitsgutachten auf eine „Überbegutachtung“ beschränken können. Des weiteren erleichtert diese Bestimmung eine „gestufte“ Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere in jenen Fällen, in denen raumordnungsrechtlich eine derzeit in einigen Ländern in Diskussion stehende „Raumverträglichkeitsprüfung“ verwirklicht werden sollte. Derartige vorliegende Gutachten sind aber nur „mitzuberücksichtigen“, dh. die Sachverständigen haben sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Eine Zerstückelung der Umweltverträglichkeitsprüfung, die ihr Wesen als eine integrative Gesamtbeurteilung zerstören würde, ist damit ausgeschlossen.

Gemäß Abs. 3 sollen die Darlegungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens auch Vorschläge für Auflagen zur Verhinderung oder Verminderung von Umweltauswirkungen umfassen.

In Abs. 4 wird, anknüpfend an bestimmte Genehmigungen nach Bundes- und Landesgesetzen, eine Prüfung des Rohstoff- und Energieverbrauchs, des Abfallanfalls und des Risikos eines Störfalls (im Sinn des § 82 a GewO) vorzunehmen sein.

International, besonders ausgeprägt in den Niederlanden, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung als ein „Prozeß“ verstanden, der auch eine begleitende Kontrolle und eine Nachkontrolle umfaßt. Abs. 5 sieht daher die verfahrensrechtlichen Grundlagen für — materiell-rechtlich verschiedentlich noch näher zu regelnde — derartige Möglichkeiten eines „monitoring“ vor.

Zu § 13:

§ 13 regelt die Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und in diesem Zusammenhang den zweiten Teil der im vorliegenden Entwurf geregelten Bürgerbeteiligung. Das Umweltverträglichkeitsgutachten soll ehestmöglich der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Sollten in diesem Zusammenhang Bedenken laut werden, daß bestimmte Gesichtspunkte in diesem Gutachten nicht oder nur unzureichend beurteilt worden seien, so können diese Bedenken in der in Abs. 2 vorgesehenen öffentlichen Erörterung vorgebracht werden und sind in der Niederschrift festzuhalten.

Da auf Grund des offenen Bürgerbeteiligungsverfahrens des § 8 sehr viele Stellungnahmen eingelangt

sein können, soll die Kundmachung des Termins der öffentlichen Erörterung eine gesonderte Ladung bekannter Beteiliger ersetzen (Ediktalladung). Da es bei der öffentlichen Erörterung zu einer umfassenden Diskussion des Projektes und des Gutachtens kommen soll, sind alle für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen oder sonst in den Verfahren beteiligten Behörden (zB Arbeitsinspektorat) und die Sachverständigen des Umweltverträglichkeitsgutachtens einzuladen.

Die zur Entscheidung berufenen Behörden werden sich mit den im Rahmen der öffentlichen Erörterung vorgebrachten Einwänden in entsprechender Weise auseinanderzusetzen haben und erforderlichenfalls ergänzende Gutachten einzuholen und der Entscheidung zugrunde zu legen haben.

Zu § 14:

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungsverfahren entsprechend den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen sind. Die jeweils zuständige Behörde hat die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung als im Hinblick auf die von ihr anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu würdigendes Gutachten zu berücksichtigen. Soweit darin die erforderlichen Ermittlungen ausreichend erschienen sind, kann sie den Bescheid auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsgutachtens erlassen; ansonsten, insbesondere aber auch dann, wenn im Rahmen des Erörterungstermins weitere Fragen aufgetreten sind, wird sie eine ergänzende Begutachtung durch Amtssachverständige vorzunehmen haben.

Die Berücksichtigungspflicht bedeutet für die zuständigen Behörden, daß sie das Ergebnis des UVP-Verfahrens als Beweismittel im Genehmigungsverfahren heranzuziehen und sich damit begründet auseinanderzusetzen haben. Durch den Abs. 2 werden die §§ 37 und 39 des AVG bezüglich all jener Verfahren präzisiert, in denen über ein Vorhaben zu entscheiden ist, bezüglich dessen eine UVP durchgeführt wurde. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung im AVG und den je nach den Verwaltungsvorschriften unterschiedlichen Genehmigungstatbeständen kann es keine rechtliche Bindung der Genehmigungsbehörden an die Ergebnisse der UVP geben, sehr wohl werden sie aber die Ergebnisse des UVP-Verfahrens mit den sonstigen Ermittlungsergebnissen abzuwagen und in der Begründung der Entscheidung darzulegen haben, ob und inwieweit sie den Ergebnissen des UVP-Verfahrens gefolgt sind. Im Sinn der Grundsätze der Raschheit, Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostensparnis werden zusätzliche Umweltermittlungen in den Genehmigungsverfahren nur in begründeten Fällen durchzuführen sein.

Die Koordinationsbestimmung des Abs. 3 hat eine doppelte Funktion: Es soll sowohl eine ausreichende Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in den einzelnen Genehmigungsentscheidungen durch gegenseitige Information als auch eine bessere Abstimmung der einzelnen Genehmigungsentscheidungen aufeinander, insbesondere auch im Bereich der Auflagen, bewirkt werden. Da die umweltrelevanten Ermittlungen bereits im Rahmen des UVP-Verfahrens erfolgten und die sonstigen zur Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Ermittlungen parallel zum UVP-Verfahren durchgeführt werden können, sollte die Entscheidungsphase über das Vorhaben als Kompensation für Verzögerungen auf Grund der Bürgerbeteiligung und der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens rasch zu Ende geführt werden können. Bei Bedarf sollen überdies Koordinationsbesprechungen der zuständigen Behörden stattfinden. Weiters sollen die einzelnen, für die Genehmigungsverfahren erforderlichen mündlichen Verhandlungen tunlichst unter einem durchgeführt werden.

Abs. 4 sieht entsprechend den Bestimmungen der EG-Richtlinie eine Veröffentlichung der Entscheidung samt ihrer Begründung vor. Es besteht jedoch nicht die Verpflichtung zur Veröffentlichung des gesamten — oft recht umfangreichen und technisch schwierigen — Bescheides, sondern nur zur Bekanntgabe der wesentlichen Inhalte, insbesondere ob das Vorhaben genehmigt wurde, die wichtigsten Bedingungen und Auflagen der Entscheidung sowie die wesentlichsten Gründe.

Zu § 15:

Durch § 15 wird eine Legalparteistellung für

1. weisungsfreie Organe, die vom Bund oder vom betroffenen Land mit der Aufgabe eingerichtet wurden, die Interessen des Umweltschutzes im Verwaltungsverfahren wahrzunehmen (dies sind vor allem die Umweltanwälte oder ähnliche Einrichtungen),
2. betroffene Gemeinden und,
3. wenn in einem betroffenen Bundesland ein Umweltanwalt oder eine ähnliche Einrichtung nicht vorhanden ist, auch gesamtösterreichische Natur- und Umweltschutzorganisationen, die als Vereine seit mehr als zehn Jahren angemeldet und nachweislich tätig sind,

in den Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben normiert. Diese Legalparteien sind befugt, gegen Entscheidungen, die die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Lichte der jeweils anzuwendenden materiellrechtlichen Vorschriften nicht oder unzureichend berücksichtigen, Rechtsmittel zu ergreifen oder Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Sie haben dadurch ein subjektives Recht auf Berücksichtigung der UVP und auf eine gesetzliche Entscheidung.

Diese Legalparteistellung soll sicherstellen, daß die UVP im Genehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt wird. In dieser Form der Bürgerbeteiligung durch Legalparteien, die die Wünsche der Bürger mediatieren und aufgreifen können, soll eine akzeptable Form der Erweiterung der Parteien-öffentlichkeit des Genehmigungsverfahrens erreicht werden.

Hinsichtlich der Verbandbeschwerdebefugnis für Natur- und Umweltschutzorganisationen wurde das Modell des Art. 55 des Schweizer Umweltschutzgesetzes übernommen. Voraussetzung für die Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis ist, daß vornehmliches Ziel der Organisation der Umweltschutz ist. Zur größeren Rechtssicherheit soll, wie in der Schweiz, in einer Verordnung festgestellt werden, welche Natur- und Umweltschutzorganisationen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Erforderlichenfalls ist diese Verordnung vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie jährlich anzupassen.

Zu § 16:

Im Bereich des Baus von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken erfolgt die Festlegung und Umlegung der Trassen durch Verordnung des jeweiligen Bundesministers. Er erscheint sinnvoll, die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Rahmen des Verordnungserlassungsverfahrens durchzuführen. Dies bedingt jedoch die Notwendigkeit einiger Sonderregelungen. Das UVP-Verfahren ist jeweils von dem für die Verordnungserlassung zuständigen Bundesminister, der hierbei — abgesehen von den in Abs. 2 festgelegten Abweichungen — die Bestimmungen des UVP-Gesetzes, einschließlich der subsidiären Anwendung des AVG, anzuwenden hat. Die Miteinbeziehung sonstiger zur Genehmigung von Bundesstraßen oder Hochleistungsstrecken zuständigen Behörden (zB Wasserrechtsbehörde) erfolgt gleich wie im sonstigen UVP-Verfahren.

Den in § 15 genannten Organen, Gemeinden und Natur- und Umweltschutzorganisationen eröffnet die Verfassungsbestimmung des Abs. 3 die Möglichkeit, Verordnungen, die die UVP nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen, beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Sie haben ein subjektives Recht auf Berücksichtigung der UVP und auf Gesetzmäßigkeit der Verordnung.

Zu § 17:

Um zu vermeiden, daß im Rahmen der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen öffentlichen Auflage oder der Veröffentlichungen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt werden, hat die Behörde für die Wahrung des Datenschutzes Sorge zu tragen. Zur erleichterten Abschätzung des erforder-

lichen Datenschutzes sollte der Projektwerber Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bezeichnen und gegenüber der Behörde begründen, die dann wiederum dafür zu sorgen hat, daß eine Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht erfolgen kann, etwa durch Herausnahme bzw. Unkenntlichmachung bestimmter Daten in den aufzulegenden Unterlagen.

Zu § 18:

Eine Sammlung der Ergebnisse und Erfahrungen durchgeföhrter Umweltverträglichkeitsprüfungen wird ihre Durchführung wesentlich erleichtern. Daher ist vorgesehen, beim Umweltbundesamt eine UVP-Datenbank einzurichten und ein Auskunftsrecht für jedermann über die gesammelten Daten gesetzlich zu statuieren. Abs. 3 bildet die gesetzliche Grundlage gemäß den §§ 6 f. des Datenschutzgesetzes für die automationsunterstützte Ermittlung und Erarbeitung sowie für die Übermittlung von schutzwürdigen personenbezogenen Daten.

Zu § 19:

Entsprechend Art. 118 Abs. 2 B-VG bezeichnet § 19 jene den Gemeinden nach diesem Entwurf zukommenden Aufgaben, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

Zu § 20:

Subsidiär zu den im vorliegenden Entwurf getroffenen Verfahrensregelungen sollen für das UVP-Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anzuwenden sein. Weiters sind Bundesgesetze, auf die in diesem Entwurf verwiesen wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Zu den Anhängen:

Der in Anhang 1 aufgenommene Katalog UVP-pflichtiger Vorhaben geht auf eine vergleichende Studie des Umweltbundesamtes zurück, die zum einen die Anhänge I und II der EG-Richtlinie, den (damaligen) Gesetzentwurf der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Verordnung, zum anderen die genannten Untersuchungen des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen und der Österreichischen Gesellschaft für Ökologie, die ihrerseits ausländische Modelle verarbeiten, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang waren insbesondere manche globale Bezeichnungen der EG-Anhänge („integrierte Hüttenwerke“, „integrierte chemische Anlagen“) in sachgerechter Weise zu konkretisieren und der Terminologie der österreichischen Rechtsordnung anzupassen.

269 der Beilagen

25

Zur Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben gingen im Begutachtungsverfahren viele Anregungen ein. Einerseits wurde die Liste als zu umfangreich kritisiert, andererseits die Aufnahme weiterer Vorhaben in den Anhang 1 gefordert. In den Verhandlungen zur Fertigstellung der Regierungsvorlage konnte dann ein Kompromiß in vielen Bereichen gefunden werden. Da in einigen Fällen

der Anlagetyp bzw. Schwellenwert noch keine ausreichende Grundlage für die Festlegung einer UVP-Pflicht liefern kann, wurden im Rahmen der Verhandlungen Vorhaben identifiziert, bei denen erst in einem Feststellungsverfahren (§ 3) über die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP entschieden werden soll. Diese sind im Anhang 2 angeführt.